

Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 000 Berufstätige¹

Wirtschaftsbereich ¹ Zweig ¹	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
insgesamt	32,6	31,1	31,3	30,1	29,0	28,5	27,4
Industrie (einschließlich Handwerk)	36,3	34,1	33,6	31,6	30,1	29,4	28,0
darunter:							
Bergbau	15,5	15,2	13,3	13,3	13,0	12,4	12,5
Chemie	35,1	32,0	31,1	29,5	28,1	28,3	26,7
Metallurgie	36,0	33,5	28,4	24,7	20,5	17,3	14,8
Schwermaschinenbau	42,5	39,9	38,3	36,1	34,8	32,6	31,8
Allgemeiner Maschinenbau	46,9	42,9	42,8	39,9	37,2	37,0	35,7
Elektrotechnik	26,1	24,9	24,4	23,9	23,3	22,9	21,8
Textil, Bekleidung, Leder	20,8	20,2	20,6	19,5	18,7	19,2	18,2
Nahrungs- und Genußmittel	55,4	51,5	50,9	47,8	46,9	46,3	43,5
Bau Wirtschaft	52,7	50,1	49,6	47,2	46,2	44,6	42,7
Land- und Forstwirtschaft ²	45,3	43,6	47,6	47,2	46,2	46,8	45,7
Verkehr	35,1	32,6	32,2	31,6	29,0	28,2	26,8
Post- und Fernmeldewesen	23,5	22,6	22,6	24,8	23,3	23,3	20,2
Handel	25,4	24,8	25,0	24,6	23,8	23,9	23,1
Nichtproduzierende Bereiche	15,3	15,5	15,4	15,2	15,0	14,9	14,6
Meldepflichtige Wegeunfälle	9,3	9,4	»,6	12,4	9,9	10,2	8,«

¹ Gliederung nach der Systematik der Gewerkschaft.
² Einschließlich Wasserrwirtschaft.

(Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR 1983, S. 132)

und Sicherheit an jedem Arbeitsplatz. Einer der Schwerpunkte der Wettbewerbsverpflichtungen der Werk tätigen zur Vorbereitung des 35. Jahrestages der DDR ist daher, den Plan ohne Unfälle und Havarien zu erfüllen und gezielt zu überbieten. Eine wichtige Bedingung dafür ist die konsequente Durchsetzung der Rechtsnormen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Werk tätigen und der Sachwerte.

Wie die Einschätzung der Rechtsprechung zeigt, ist fehlende Konsequenz einzelner Leiter und leitender Mitarbeiter bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes zumeist die Ursache oder zumindest begünstigende Bedingung für Unfälle, Brände und Havarien. So verschaffen sich mitunter einige Leiter keine ausreichenden Rechtskenntnisse oder setzen sich über Anforderungen des Arbeits- und Brandschutzes hinweg.

Gefahren für die Arbeitssicherheit entstehen auch in den Produktionsbereichen, in denen der vorbeugenden Instandhaltung und der erforderlichen Kontrolle nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, disziplinwidriges Verhalten von Werk tätigen geduldet, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und die Vermittlung von Kenntnissen an die Werk tätigen nicht immer ausreichend in den Leitungsprozeß einbezogen wird.

Im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1984 vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 33 S. 317) heißt es deshalb: „Ordnung und Sicherheit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie zur Vermeidung von Havarien sind¹ konsequent durchzusetzen.“

Arbeit der Gerichte zur Unterstützung der ökonomischen Politik

Auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts am 15. Dezember 1983 wurde eingeschätzt, daß die Arbeit der Gerichte zur Unterstützung der ökonomischen Politik mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden insgesamt gut ist und ideenreich gestaltet wird. Die Verwirklichung der ökonomischen Aufgaben von Partei und Staat verlangt einen wirksamen Beitrag der Gerichte im Kampf gegen Arbeitsschutzverletzungen, Havarien und Brände, gegen Störungen der Produktion, Mißwirtschaft und Vergeudung.

Die vor der gesamten Gesellschaft stehenden komplizierten Aufgaben verpflichten die Gerichte, die Volkswirtschaft der DDR zuverlässig gegen jegliche Schädigungen und Verluste zu schützen, Ursachen und begünstigende Bedingungen für Schädigungen der Volkswirtschaft aufzudecken und die ge-

setzlichen Befugnisse voll zu nutzen, um eine Wiederholbarkeit von Rechtsverstößen auszuschließen.

Auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED hob Genosse E. Honecker hervor, daß in unserer Volkswirtschaft ein modernes, exakt gegliedertes Leitungssystem besteht, daß die Verantwortung auf allen Ebenen klar festgelegt ist und daß es ohne eindeutig festgelegte Verantwortung keine effektive Wirtschaftsführung geben kann.² Von dieser Feststellung ausgehend wurde auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts nachdrücklich auf den Beitrag der Gerichte hingewiesen, mit ihren spezifischen Mitteln das Verantwortungsbewußtsein und die Pflichterfüllung insbesondere der Leiter und leitenden Mitarbeiter in der materiellen Produktion fördern zu helfen. Für die Gerichte ergibt sich daraus u. a. auch die Aufgabe, in jedem Verfahren die jeweilige Verantwortung exakt zu prüfen und die sich daraus ableitenden Rechtspflichten genau festzustellen.

Feststellung der Rechtspflichten und der Umstände ihrer Verletzung

Globale Beschreibungen eines Aufgabenbereichs oder die alleinige Anführung einer Funktionsbezeichnung reichen keinesfalls aus, um daraus die Pflichtenlage eines Angeklagten herzuleiten. Vielmehr ist festzustellen, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen, betrieblichen Regelungen oder Weisungen (z. B. Arbeitsordnung gemäß § 91 AGB, Arbeitsvertrag gemäß § 40 AGB, Funktionsplan gemäß § 73 Abs. 2 AGB, Weisungen gemäß §§ 82, 83 AGB) oder aus welchen dem Angeklagten anderweitig übertragenen Aufgaben sich die Pflichten ergaben, die er durch entsprechendes Verhalten in der jeweiligen Situation zu erfüllen hatte.³ Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die einem Leiter oder leitenden Mitarbeiter in bezug auf Anleitung, Kontrolle und Belehrung der Werk tätigen obliegen.

Erst an der exakt festgestellten Pflichtenlage ist zu erkennen, ob bzw. welche Pflichten der Angeklagte verletzt hat. Eine vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten liegt dann vor, wenn der Angeklagte seine ihm bekannten Pflichten, die in der konkreten Situation ein bestimmtes Verhalten (Tun oder Unterlassen) erfordern, bewußt nicht wahrnimmt. Eine vorsätzliche Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn es der Angeklagte bewußt unterlassen hat, sich über die für seinen Bereich oder seine speziellen Aufgaben zutreffenden Bestimmungen und Erkenntnisse zu informieren, obwohl er dazu z. B. gemäß §§ 212, 213 Abs. 1 AGB verpflichtet und in der Lage war, und er infolge der dadurch verursachten Unkenntnis ihm obliegende Pflichten verletzte. Es genügt nicht, lediglich festzustellen, daß der Angeklagte seine Pflichten kannte und sie nicht erfüllte

- Diesen Anforderungen entsprechend ist zu prüfen,
- unter welchen Umständen der Angeklagte die Pflichtverletzungen beging (d. h., unter denen er handelte bzw. erforderliches Handeln unterließ),
 - welche Motive sein Verhalten in der jeweiligen Situation bestimmten und weshalb er die Handlungen vornahm bzw. unterließ,
 - ob bzw. in welchem Umfang er der jeweiligen Situation gewachsen war (z. B. bei plötzlich auftretenden Problemen oder Schwierigkeiten), wie er diese Situation einschätzte und welche Handlungsmöglichkeiten ihm tatsächlich gegeben waren,
 - ob der Angeklagte in der gegebenen Situation eventuell davon ausgehen konnte bzw. davon ausging, daß andere (z. B. Vorgesetzte) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und er sie deshalb unterließ,
 - ob der Angeklagte die Bedingungen überhaupt bewußt wahrnahm, unter denen ein bestimmtes, seinen Pflichten entsprechendes Verhalten erforderlich war.
- War der Angeklagte in der konkreten Situation unfähig, entsprechend den ihm obliegenden Pflichten zu handeln, dann

² Vgl. E. Honecker, ebenda, S. 37.
³ Vgl. H. Pompoes, „Zur Rechtsprechung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1983, Heft 3, S. 97; OG, Urteil vom 30. September 1982 - 2 OSK 18/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 130 mit erl. Anm. von G. Silbernagel).